

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie einschließlich der
Regelungen zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III an der Universität Ulm
vom 13.06.2023**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff) und unter letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie] in seiner Sitzung am 24.05.2023 folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 13.06.2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I.	Allgemeines	343
§ 1	Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	343
§ 2	Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)	343
§ 3	Studienbeginn (§ 3 ASPO)	344
II.	Studienorganisation.....	345
§ 4	Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (§ 4 ASPO)	345
§ 5	Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)	346
§ 6	Präsenzpflicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)	346
§ 7	Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)	346
III.	Prüfungen	346
§ 8	Mündlich-praktische Prüfungen (§ 14 ASPO)	346
§ 9	Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	347
§ 10	Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	347
IV.	Schlussbestimmungen	347
§ 11	Inkrafttreten	347

Anlage 1: Regelungen über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) der Universität Ulm

Anlage 2: Bescheinigung über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie: ambulante Versorgung (150 Stunden)

Anlage 3: Bescheinigung über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie: (teil-)stationäre Versorgung (450 Stunden)

Anlage 4: Nachweise über die berufspraktischen Tätigkeiten (BQT-III-Logbuch)

Anlage 5: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält fachspezifische Regelungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie. Die Anlage 1 und die Anlage 5 sind rechtsverbindlicher Bestandteil dieser FSPO.

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

- 1) Als zentrales Ziel führt der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zu einem vollständig berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der insbesondere für die unabhängige und selbstständige Arbeit im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowohl mit Kindern und Jugendlichen als auch mit Erwachsenen und älteren Menschen qualifiziert. Gegenstand des Masterstudiengangs ist die - auf einem polyvalenten Bachelorstudium Psychologie aufbauende - Vermittlung und Vertiefung von fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden der Psychologie mit deutlicher Schwerpunktsetzung im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie, die zu einem qualifizierten Handeln sowohl in der psychotherapeutischen Berufspraxis als auch in der Psychotherapieforschung befähigen soll. Insbesondere erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen Handlungskompetenzen in verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie, aber auch in Methoden der Prävention und Rehabilitation. Überfachliche Qualifikationsziele im Masterstudium Klinische Psychologie und Psychotherapie sind fächerübergreifendes Denken; vertiefte Fähigkeiten bei der Formulierung und Verteidigung fachbezogener Positionen und Lösungsansätze; die eigenständige, kreative und logisch strukturierte Lösung auch neuartiger Problemstellungen; erweiterte rhetorische Kompetenzen sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten zunehmend auch im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit; die selbstständige Planung und Durchführung von Projekten unter Beachtung eines guten Zeitmanagements; ein sicherer Umgang mit der englischen Sprache in Wort und Schrift; sowie die angemessene Nutzung digitaler Technologien. Darüber hinaus wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützt. Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit werden vertieft.
- 2) Das Masterstudium Klinische Psychologie und Psychotherapie ist gemäß PsychThG Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut; die erforderlichen Studieninhalte gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen (PsychThApprO) sowie deren Verortung sind in den einzelnen Modulen aufgelistet (§ 4). Das Masterstudium soll gemäß § 7 Abs. 3 PsychThG zu den dort aufgeführten Zielen befähigen, u.a.

- a) zur Feststellung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, sowie zur Veranlassung notwendiger weiterer Behandlungsmaßnahmen durch Dritte,
- b) zur Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation sowie zur Weiterentwicklung der Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes,
- c) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität sowie zur Dokumentation und Evaluation der eigenen oder von anderen angewandten Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung,
- d) zur Unterrichtung der Patient*innen, anderer Beteiligter oder anderer noch zu beteiligender Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse und zur Aufzeigung indizierter psychotherapeutischer und unterstützender Behandlungsmöglichkeiten sowie zur Aufklärung über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen,
- e) zur Bearbeitung gutachterlicher Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen,
- f) zur Anfertigung und Bewertung von wissenschaftlichen Arbeiten auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen und zur Integration von deren Ergebnissen in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit,
- g) zur Berücksichtigung von berufsethischen Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln,
- h) zur aktiven und interdisziplinären Kommunikation mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen und zur patient*innenorientierten Zusammenarbeit.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beginnt jeweils im Wintersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (§ 4 ASPO)

1) Die folgenden Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Nr.	Modul/Prüfung	LP	SWS/Art der LV/ Anwesenheitspflicht	Benotet/ unbenotet	FS	der PsychThApprO entsprechend
1	Forschungsmethoden I (KliPP)	6	2VL, 1Ü, 2Tut	B	1	Anl. 2 Nr. 2
2	Forschungsmethoden II (KliPP)	6	2VL, 1Ü, 2Tut	B	2	Anl. 2 Nr. 2
3	Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung I (KliPP)	5	3S (A1)	B	1	Anl. 2 Nr. 6
4	Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung II (KliPP)	5	3S (A1)	B	2	Anl. 2 Nr. 6
5	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I	6	3S (A1)	B	1	Anl. 2 Nr. 3
6	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II	6	3S (A1)	B	2	Anl. 2 Nr. 3
7	Wissenschaftliche Vertiefung	6	3S o. 3FOS	B	1	Anl. 2 Nr. 1
8	Angewandte Psychotherapie	8			1/2	Anl. 2 Nr. 4 und Nr. 5
8a	Angewandte Psychotherapie	4	2VL	B	1	
8b	Seminar Angewandte Psychotherapie	4	2S (A1)	UB	2	
9	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	5	3FOS (A1)	B	2	PsychThApprO § 17
10	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Erwachsenen und älteren Menschen	5	3KP (A1)	UB	1	PsychThApprO § 10 und Anl. 2 Nr. 7
11	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen	5	3KP (A1)	UB	2	PsychThApprO § 10 und Anl. 2 Nr. 7
12	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie - Innovation	5	3KP (A1)	UB	3	PsychThApprO § 10 und Anl. 2 Nr. 7
13	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	22				
13a	BQT-III – ambulante und (teil-)stationäre Versorgung	20	9KP (A2)	UB	3/4	PsychThApprO § 18
13b	Selbstreflexion	2	2KP (A1)	UB	3/4	Anl. 2 Nr. 8 PsychThApprO
14	Abschlussarbeit	30				
14a	Masterarbeit	27		B	3/4	
14b	Masterkolloquium	2	2Koll (A1)	UB	3/4	
14c	Institutskolloquium	1	2Koll (A3)	UB	1-4	
Summe LP		120				

(A1) = Anwesenheitspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 2; (A2) = Anwesenheitspflicht gem. Anlage 1 § 6 Abs. 2; (A3) = Anwesenheitspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 3; B = benotet; der PsychThApprO entsprechend = das Modul enthält Inhalte, die gemäß der Approbationsordnung bzw. ihrer Anlage 2 im Rahmen der hochschulischen Lehre und in berufspraktischen Einsätzen zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind; BQT = Berufsqualifizierende Tätigkeit; FOS = Forschungsorientiertes Seminar; FS = Fachsemester; Koll = Kolloquium; KP = Klinisches Praktikum; LP = Leistungspunkte; LV = Lehrveranstaltung; UB = unbenotet; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden; Tut = Tutorium; Ü = Übung; VL = Vorlesung

- 2) Die Betreuungsrelationen für den Lehraufwand werden wie folgt festgelegt: Vorlesung: 60 (Anrechnungsfaktor 1), Seminar (inkl. Kolloquium): 15 (Anrechnungsfaktor 1), Übung: 30 (Anrechnungsfaktor 1), Tutorium: 5 (Anrechnungsfaktor 0,1), Klinisches Praktikum: 5 (Anrechnungsfaktor 0,5).
- 3) Die berufspraktischen Einsätze gem. § 4 Abs. 1 Nr. 13 sind gemäß den Regelungen über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) der Universität Ulm der Anlage 1 dieser FSPO abzuleisten.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)

Neben den gemäß ASPO § 6 Abs. 2 genannten Veranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums auch in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Klinische Praktika
- Tutorien

§ 6 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

Bei Lehrveranstaltungen, die in § 4 Abs. 1 mit A gekennzeichnet sind, ist die Präsenzpflcht als Studienleistung vorgesehen. Wer bei mit A1 gekennzeichneten Lehrveranstaltungen nicht mind. zu 75% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Studienleistung nicht erbracht. Entsprechendes gilt für mit A3 gekennzeichneten Lehrveranstaltungen, sofern Studierende nicht an mind. 14 Terminen anwesend sind. Liegen von der bzw. vom Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor, kann/können in den mit A1 und A3 gekennzeichneten Lehrveranstaltungen

- a) das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
- b) Einzelveranstaltungen nachgeholt werden,
- c) bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Satz 5 möglich ist. Wird keine Ersatzleistung angeboten/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

§ 7 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)

Verwandte Studiengänge zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie gemäß § 10 Abs. 4 der ASPO sind Masterstudiengänge, deren Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG entsprechen. Die Entscheidung über verwandte Studiengänge trifft der Fachprüfungsausschuss.

III. Prüfungen

§ 8 Mündlich-praktische Prüfungen (§ 14 ASPO)

- 1) In der mündlich-praktischen Prüfung bewältigen die Studierenden Arbeitssituationen und unterziehen sich einer mündlichen Befragung. Für jede Arbeitssituation und für die mündliche Befragung ist jeweils eine Prüfungsdauer von mind. 10 bis max. 120 Minuten vorzusehen.
- 2) Die mündliche Befragung kann für maximal fünf Studierende gemeinsam durchgeführt werden. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die Studierenden über die notwendigen anwendungsbezogenen Kompetenzen verfügen.
- 3) Jede*r Prüfer*in bewertet die Bewältigung der einzelnen Arbeitssituationen und die mündliche Befragung selbstständig und unabhängig; das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung ist den

Studierenden mündlich mitzuteilen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Mündlich-praktische Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich.

§ 9 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- 1) Zur Masterarbeit darf nur zugelassen werden, wer mindestens 52 LP absolviert hat. Dabei müssen die Pflichtmodule Forschungsmethoden I (KliPP) und Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung I (KliPP) bestanden sein.
- 2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- 3) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 27 LP. Sie wird durch ein unbenotetes Institutskolloquium (1 LP) sowie durch ein unbenotetes Masterkolloquium über die Masterarbeit (2 LP) ergänzt.
- 4) Die Masterarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses Klinische Psychologie und Psychotherapie außerhalb eines am Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beteiligten Instituts absolviert werden. Die oder der Erstprüfer*in der Masterarbeit muss dem Institut für Psychologie und Pädagogik oder der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie III, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder der Kooperationsklinik Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie II (Günzburg) angehören.

§ 10 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller in § 4 Abs. 1 als benotet gekennzeichneten Module.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2023/24 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in das Masterstudium Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikuliert werden.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Ulm, den 13.06.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -

Anlage 1

Regelungen über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) der Universität Ulm

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ausbildungsziele und -inhalte
- § 2 Bescheinigungen/Nachweise über BQT-III (FSPO § 4 Abs. 1 Nr. 13a)
- § 3 Dauer und Aufbau der BQT-III
- § 4 Verteilung der Plätze, BQT-III-Beauftragte*r
- § 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Pflichten der Studierenden, regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme
- § 7 Studienleistung (FSPO § 4 Abs. 1 Nr. 13a)
- § 8 Abbruch durch Einrichtung, Ausschluss

§ 1 Geltungsbereich, Ausbildungsziele und -inhalte

- 1) Im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Ulm sind die Studierenden gemäß dieser FSPO verpflichtet, das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie, im Folgenden BQT-III genannt, zu erbringen. Das Modul BQT-III umfasst die (teil-)stationäre Versorgung gem. § 18 Abs. 4 Nr. 1 PsychThApprO und die ambulante Versorgung gem. § 18 Abs. 4 Nr. 2 PsychThApprO (entsprechen FSPO § 4 Abs. 1 Nr. 13a) sowie die Selbstreflexion gem. Anlage 2 Nr. 8 PsychThApprO (entspricht FSPO § 4 Abs. 1 Nr. 13b). Die Studieninhalte richten sich nach §§ 11, 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Die Anlage 1 gilt in Verbindung mit der FSPO in der jeweils geltenden Fassung und regelt in Ergänzung zur FSPO die BQT-III; die Anlage 1 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser FSPO.
- 2) Die BQT-III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der Ausübung der Psychotherapie. Die Studierenden sind während der berufspraktischen Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung der BQT-III zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der BQT-II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patient*innen umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patient*innen zu beteiligen, indem sie berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 8 PsychThApprO erbringen. Gemäß § 16 Abs. 2 PsychThApprO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zum Erreichen der jeweils zu erwerbenden Inhalte nicht erforderlich sind.

§ 2 Bescheinigungen/ Nachweise über BQT-III (FSPO § 4 Abs. 1 Nr. 13a)

- 1) Die Studierenden dokumentieren ihre berufspraktischen Tätigkeiten (FSPO § 4 Abs. 1 Nr. 13a) in einer Vorlage gemäß Anlage 4 (BQT-III-Logbuch). Diese Vorlage enthält neben den zu erbringenden berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 8 PsychThApprO eine Empfehlung über die Zuordnung zu den ambulant und (teil-)stationär zu absolvierenden Tätigkeiten (Anlage 4).

- 2) Die Anleitung der Studierenden nach Absatz 1 erfolgt durch Psychotherapeut*innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit entsprechender Fachkunde, im Folgenden Betreuer*innen genannt. Sie zeichnen die entsprechenden Leistungen während der BQT-III auf den dafür vorgesehenen Bescheinigungen gemäß Anlage 2 und 3 mit ihrer Unterschrift nach Vorlage des BQT-III-Logbuchs (Anlage 4) durch die Studierenden gegen.
- 3) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeiten muss die*der Studierende neben dem BQT-III-Logbuch (Anlage 4) jeweils eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 (Bescheinigung über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie: ambulante Versorgung (150 Stunden)) und Anlage 3 (Bescheinigung über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie: (teil-) stationäre Versorgung (450 Stunden)) vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung der BQT-III entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 8 PsychThApprO erfüllt wurden.

§ 3 Dauer und Aufbau der BQT-III

- 1) Die im Rahmen der BQT-III zu absolvierenden berufspraktischen Tätigkeiten umfassen 600 Stunden. Von diesen entfallen 450 Stunden Präsenzzeit auf die (teil-)stationäre Versorgung und 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen. Zusätzlich ist in diesem Modul eine Selbstreflexion im Umfang von 30 Stunden Präsenzzeit (sowie 30h Vor- und Nachbereitung) zu absolvieren. Die Anwesenheitspflicht in der Selbstreflexion ist in §§ 4 Abs. 1 und 6 dieser FSPO geregelt. Auf die ambulante Versorgung entfallen 5 LP, auf die Selbstreflexion 2 LP und auf die (teil-)stationäre Versorgung 15 LP. Für das erfolgreiche Absolvieren der BQT-III entfallen demnach im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie insgesamt 22 LP.
- 2) Die BQT-III findet an Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PsychThApprO der Universität Ulm (Psychotherapeutische Hochschulambulanz), des Universitätsklinikums (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie III, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) sowie der Kooperationsklinik Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie II (Günzburg) statt. Die BQT-III kann auch in Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Universität Ulm und Einrichtungen, welche die in § 18 PsychThApprO vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeiten sicherstellen, stattfinden.
- 3) Zulassungsvoraussetzung für das Modul BQT-III ist das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Erwachsenen und älteren Menschen oder das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen.
- 4) Das Modul BQT-III wird in der Regel während des dritten und vierten Fachsemesters des Masterstudiums studienbegleitend absolviert. Flexible Arbeitszeiten sind möglich, sofern sie dem Sinn und Zweck der BQT-III nicht entgegenstehen. Diese sind mit der Einrichtung, in der die BQT-III absolviert wird, abzustimmen.

§ 4 Verteilung der Plätze, BQT-III-Beauftragte*r

- 1) Die Plätze für BQT-III werden gemäß § 16 PsychThApprO von der Universität Ulm gestellt. Die Universität trägt dafür Sorge, dass ausreichend Plätze für die Studierenden einer Kohorte zur Verfügung stehen. Die Einteilung der ambulanten und (teil-)stationären Plätze erfolgt über ein Zuteilungsverfahren durch die Universität Ulm.

- 2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt eine Person als BQT-III-Beauftragte*n ein. Diese Person koordiniert insbesondere die Plätze für BQT-III, ggf. auch in den Kooperationskliniken, nimmt das BQT-III-Logbuch (Anlage 4) sowie die Bescheinigungen über die berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 (siehe Anlage 2 und 3) entgegen, bereitet die Anerkennung dieser Bescheinigungen in Verbindung mit deren Nachweisen (Angaben über die Art des Einsatzes, die Dauer, die ausgeübte Tätigkeit und die Bestätigung der Einrichtung mit der Unterschrift der*des Betreuer*in) für den Prüfungsausschuss vor und ist zuständig für die Entgegennahme der Studienleistung gemäß § 7 einschließlich der Eigenständigkeitserklärung. Der Prüfungsausschuss ist für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß §§ 5 und 6 Abs. 4 zuständig. Der/die BQT-III-Beauftragte ist Ansprechpartner*in in Konflikt-/Problemfällen. Darüber hinaus ist diese Person auch für die Evaluation der BQT-III sowie deren Auswertung verantwortlich.

§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Bereits während eines Hochschulstudiums absolvierte BQT-III oder Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 4 PsychThApprO können im Falle eines Hochschulwechsels auf Antrag angerechnet werden; externe Leistungen müssen den Kriterien in § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechen. Die Möglichkeit der Anerkennung bezieht sich auf die gesamte BQT-III sowie auf Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 4 PsychThApprO. Diese Vorschrift ist lex specialis gegenüber den Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung gemäß § 19 ASPO.

§ 6 Pflichten der Studierenden, regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme

- 1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gegenüber den Patient*innen entsprechend der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg für Psychotherapeut*innen in der jeweils geltenden Fassung zu verhalten und die Anweisungen der Lehr- und Ausbildungspersonen zu befolgen.
- 2) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig gemäß § 18 Abs. 4 PsychThApprO an der BQT- III teilzunehmen. Regelmäßig hat teilgenommen, wer unter Beachtung der Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 ASPO 450 Stunden Präsenzzeit in der (teil-)stationären Versorgung und zusätzlich 150 Stunden Präsenzzeit in der ambulanten Versorgung erbracht hat. Für die regelmäßige Teilnahme muss die Gesamtzeit gemäß Satz 2 erfüllt sein; Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Dem Abbruch einer begonnenen berufspraktischen Tätigkeit steht das Nichterscheinen der Studierenden zu einer berufspraktischen Tätigkeit gleich. Darüber hinaus sind Präsenzzeiten in der Selbstreflexion gemäß § 4 dieser FSPO zu erbringen. Die Anwesenheit der Studierenden darf gemäß § 5 PsychThApprO durch die Betreuer*innen kontrolliert werden.
- 3) Die Studierenden sind verpflichtet, ordnungsgemäß an den berufspraktischen Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung der BQT-III teilzunehmen und diese im BQT-III-Logbuch zu dokumentieren. Ordnungsgemäß hat teilgenommen, wer die Ausbildungsziele des BQT-III-Logbuchs erreicht hat, die Studienleistung gemäß § 7 erbracht und die therapeutischen Pflichten entsprechend der Berufsordnung gemäß Absatz 1 beachtet hat. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung treffen die Betreuer*innen.
- 4) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme wird von den Betreuer*innen mit der Bescheinigung gemäß Anlage 2, 3 und 4 bestätigt und im Anschluss durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Mit der Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss den Leistungsnachweis über die bestandene Studienleistung. Die Entscheidung ist im Studiensekretariat aktenkundig zu machen und wird auf dem Transcript of Records ausgewiesen.
- 5) Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Studienleistung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studienleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die gemäß § 3 Abs.

1 zu absolvierenden berufspraktischen Tätigkeiten nicht regelmäßig im Sinne von Abs. 2 oder nicht ordnungsgemäß im Sinne von Abs. 3 unter Beachtung der Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß § 8 ASPO absolviert wurden. § 28 Abs. 2 der ASPO gilt entsprechend.

- 6) Schwerbehinderte/chronisch Erkrankte oder Studierende im Mutterschutz können besondere Regelungen zur Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren. Die fachlichen Anforderungen an die Inhalte der BQT-III dürfen nicht verändert werden.

§ 7 Studienleistung (FSPO § 4 Abs. 1 Nr. 13a)

- 1) Im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 8 PsychThApprO ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Studierenden müssen für BQT-III – ambulante und (teil-)stationäre Versorgung vier eigenständig verfasste und schriftlich protokollierte Anamneseberichte von vier geeigneten Patient*innen in anonymisierter Form (vgl. PsychThApprO §18 Abs. 2 Satz 1b) sowie selbstständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten (vgl. PsychThApprO §18 Abs. 2 Nr. 7) anfertigen. Für die inhaltliche und formale Gestaltung der jeweiligen Teilstudienleistungen gelten die Standards schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere dürfen keine Patientenrechte verletzt werden. Die Dokumente müssen die Unterschrift der jeweiligen Betreuer*innen tragen. Mit den Teilstudienleistungen haben die Studierenden eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend § 18 Abs. 8 der ASPO zu Masterarbeiten abzugeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Berücksichtigung der Berichte und des Gutachtens abgesehen und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Studienleistung sowie die Bescheinigungen gemäß Anlage 2 und 3 nebst Eigenständigkeitserklärung und BQT-III-Logbuch (Anlage 4) sind im Anschluss an die Absolvierung der berufspraktischen Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung der BQT-III in schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form bei der*dem BQT-III-Beauftragten einzureichen.
- 2) Wird die Studienleistung bzw. werden Teile der Studienleistung gem. Abs. 1 Satz 2 (Anamneseberichte/ Gutachten) mit „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt die Wiederholung der jeweils nicht bestanden Teilstudienleistung durch eine Überarbeitung.

§ 8 Abbruch durch Einrichtung, Ausschluss

- 1) Wird eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Versorgung von der Einrichtung vorzeitig abgebrochen, weil von dieser Einrichtung bescheinigt wird, dass bei Fortsetzung des Einsatzes trotz fachgerechter Anleitung die Patientensicherheit nicht gewährleistet werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss vor Aufnahme einer neuen berufspraktischen Tätigkeit, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit die*der Studierende einen berufspraktischen Einsatz ordnungsgemäß absolvieren kann. Ist auch nach Ergreifen der Maßnahmen nicht zu erwarten, dass die*der Studierende einen berufspraktischen Einsatz ordnungsgemäß absolvieren kann, hat der Prüfungsausschuss eine Güterabwägung vorzunehmen. Kann die Patientengefährdung nicht zuverlässig abgewendet werden, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer berufspraktischer Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Versorgung in der BQT-III ausschließen; mit dem Ausschluss wird das endgültige Nichtbestehen der BQT-III festgestellt.
- 2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn erhebliche Zweifel an der Eignung von Studierenden bereits vor Absolvierung einer berufspraktischen Tätigkeit im Rahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Versorgung entstehen.



Anlage 2

Bescheinigung über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie: ambulante Versorgung (150 Stunden)

Die*der Studierende des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie

Frau / Herr
(Name, Vorname)

Matrikelnummer:

Geburtsdatum:

Uni-Ulm-Mailadresse:@uni-ulm.de

hat regelmäßig und ordnungsgemäß unter meiner Leitung an der in der unten bezeichneten Einrichtung (Hochschulambulanzen und Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder interdisziplinäre Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt) durchgeführten Ausbildung teilgenommen.

(Name, Art & Adresse der Einrichtung):

.....

Dauer der Ausbildung:

im Zeitraum von bis

☐ Es wurden mind. 150h absolviert.

Ausbildungsinhalte:

Die Ausbildungsinhalte der ambulanten BQT-III richten sich nach § 18 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Sie wurden im BQT-III-Logbuch bescheinigt.

Betreuung:

☐ Die Betreuung fand statt durch eine*n Psychotherapeut*in mit abgeschlossener Weiterbildung, eine*n Psychologische*n Psychotherapeut*in oder eine*n Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in mit entsprechender Fachkunde.

.....
Name, Vorname der Betreuung

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Stempel der Einrichtung:



Anlage 3

Bescheinigung über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) – Angewandte Praxis der Psychotherapie: (teil-)stationäre Versorgung (450 Stunden)

Die*der Studierende des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie

Frau / Herr
(Name, Vorname)

Matrikelnummer:

Geburtsdatum:

Uni-Ulm-Mailadresse:@uni-ulm.de

hat regelmäßig und ordnungsgemäß unter meiner Leitung an der in der unten bezeichneten Einrichtung (Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder interdisziplinäre Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt) durchgeführten Ausbildung teilgenommen.

(Name, Art & Adresse der Einrichtung):

.....

Dauer der Ausbildung:

im Zeitraum von bis

☐ Es wurden mind. 450h absolviert.

Ausbildungsinhalte:

Die Ausbildungsinhalte der (teil-)stationären BQT-III richten sich nach § 18 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Sie wurden im BQT-III-Logbuch bescheinigt.

Betreuung:

☐ Die Betreuung fand statt durch eine*n Psychotherapeut*in mit abgeschlossener Weiterbildung, eine*n Psychologische*n Psychotherapeut*in oder eine*n Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in mit entsprechender Fachkunde.

.....

Name, Vorname der Betreuung

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel der Einrichtung:

Anlage 4

Nachweise über die berufspraktischen Tätigkeiten (BQT-III-Logbuch)

Psych ThApprO § 18 (2)	Kriterium	Anzahl BQT-III ambulant	Anzahl BQT-III stationär	Von der*dem BQT-III- Beauftrag- ten auszu- füllen																										
Nr. 1	Durchführung von Anamnesen und psychodiagnostischen Untersuchungen bei mind. 10 Patient*innen verschiedener Alters- und Patient*innengruppen aus mind. 4 verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden (empfohlen: 3 BQT-III ambulant; 7 BQT-III (teil-)stationär) <table border="1"> <tr> <td>1 Pat.-Chiffre</td> <td>2 Pat.-Chiffre</td> <td>3 Pat.-Chiffre</td> <td>4 Pat.-Chiffre</td> <td>5 Pat.-Chiffre</td> </tr> <tr> <td>6 Pat.-Chiffre</td> <td>7 Pat.-Chiffre</td> <td>8 Pat.-Chiffre</td> <td>9 Pat.-Chiffre</td> <td>mind. 10 Pat.- Chiffre</td> </tr> </table> (Anamnesen) (Anamnesen) Dies beinhaltete folgende Altersgruppen (bitte abhaken): <table border="1"> <tr> <td>mind. 1 bis 18J.</td> <td>mind. 1 19J. bis 55J.</td> <td>55+J.</td> </tr> </table> Dies beinhaltete folgende Störungsbereiche (bitte abhaken): <table border="1"> <tr> <td>F00-F09</td> <td>F10-F19</td> <td>F20-F29</td> <td>F30-F39</td> <td>F40-F48</td> </tr> <tr> <td>F50-F59</td> <td>F60-F69</td> <td>F70-F70</td> <td>F90-F98</td> <td>F80-F89</td> </tr> </table> (psychodiagn. Unter- (psychodiagn. Unter- suchungen) suchungen) Schweregrad der Beeinträchtigung (bitte abhaken) <table border="1"> <tr> <td>mind. 1 leicht</td> <td>mind. 1 mittel</td> <td>mind. 1 schwer</td> </tr> </table>	1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	4 Pat.-Chiffre	5 Pat.-Chiffre	6 Pat.-Chiffre	7 Pat.-Chiffre	8 Pat.-Chiffre	9 Pat.-Chiffre	mind. 10 Pat.- Chiffre	mind. 1 bis 18J.	mind. 1 19J. bis 55J.	55+J.	F00-F09	F10-F19	F20-F29	F30-F39	F40-F48	F50-F59	F60-F69	F70-F70	F90-F98	F80-F89	mind. 1 leicht	mind. 1 mittel	mind. 1 schwer			☐ mind. 10
1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	4 Pat.-Chiffre	5 Pat.-Chiffre																										
6 Pat.-Chiffre	7 Pat.-Chiffre	8 Pat.-Chiffre	9 Pat.-Chiffre	mind. 10 Pat.- Chiffre																										
mind. 1 bis 18J.	mind. 1 19J. bis 55J.	55+J.																												
F00-F09	F10-F19	F20-F29	F30-F39	F40-F48																										
F50-F59	F60-F69	F70-F70	F90-F98	F80-F89																										
mind. 1 leicht	mind. 1 mittel	mind. 1 schwer																												
Nr. 1	Selbstständiges und eigenständiges schriftliches Protokollieren von 4 Anamnesen in anonymisierter Form, zur Einreichung beim Landesprüfungsamt im Rahmen der Approbationsprüfung. Die Anamnesen können zusätzlich per Video aufgezeichnet werden. (empfohlen: 1 BQT-III ambulant; 3 BQT-III (teil-)stationär) <table border="1"> <tr> <td>1 Pat.-Chiffre</td> <td>2 Pat.-Chiffre</td> <td>3 Pat.-Chiffre</td> <td>mind. 4 Pat.-Chiffre</td> </tr> </table>	1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre			☐ mind. 4																						
1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre																											
Nr. 1	Durchführung von mind. 4 Erstgesprächen (empfohlen: 1 BQT-III ambulant; 3 BQT-III (teil-)stationär) <table border="1"> <tr> <td>1 Pat.-Chiffre</td> <td>2 Pat.-Chiffre</td> <td>3 Pat.-Chiffre</td> <td>mind. 4 Pat.-Chiffre</td> </tr> </table>	1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre			☐ mind. 4																						
1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre																											
Nr. 1	Durchführung von mind. 4 Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung (empfohlen: 1 BQT-III ambulant; 3 BQT-III (teil-)stationär) <table border="1"> <tr> <td>1 Pat.-Chiffre</td> <td>2 Pat.-Chiffre</td> <td>3 Pat.-Chiffre</td> <td>mind. 4 Pat.-Chiffre</td> </tr> </table>	1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre			☐ mind. 4																						
1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre																											
Nr. 1	Durchführung von mind. 4 Patient*innenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde (empfohlen: 1 BQT-III ambulant; 3 BQT-III (teil-)stationär) <table border="1"> <tr> <td>1 Pat.-Chiffre</td> <td>2 Pat.-Chiffre</td> <td>3 Pat.-Chiffre</td> <td>mind. 4 Pat.-Chiffre</td> </tr> </table>	1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre			☐ mind. 4																						
1 Pat.-Chiffre	2 Pat.-Chiffre	3 Pat.-Chiffre	mind. 4 Pat.-Chiffre																											
Nr. 2	Teilnahme an mind. 1 ambulanten Patient*innenbehandlung im Umfang von mind. 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden CAVE: BQT-III ambulant <table border="1"> <tr> <td>1 Datum</td> <td>2 Datum</td> <td>3 Datum</td> <td>4 Datum</td> <td>5 Datum</td> <td>6 Datum</td> </tr> <tr> <td>7 Datum</td> <td>8 Datum</td> <td>9 Datum</td> <td>10 Datum</td> <td>11 Datum</td> <td>12 Datum</td> </tr> </table>	1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	5 Datum	6 Datum	7 Datum	8 Datum	9 Datum	10 Datum	11 Datum	12 Datum			☐ mind. 1														
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	5 Datum	6 Datum																									
7 Datum	8 Datum	9 Datum	10 Datum	11 Datum	12 Datum																									

Psych ThApprO Kriterium § 18 (2)	Anzahl BQT-III ambulant	Anzahl BQT-III stationär	Von der*dem BQT-III- Beauftrag- ten auszu- füllen																				
Nr. 3 Teilnahme an mind. 2 einzeltherapeutischen Patient*innenbehandlungen mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mind. 12 Behandlungsstunden. Der*die Studierende hat dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung mitübernommen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchgeführt. (empfohlen: BQT-III (teil-)stationär) <table border="1" style="margin-right: 10px;"> <tr> <td colspan="3">Chiffre Pat. 1</td> <td colspan="3">Chiffre Pat. 2</td> </tr> <tr> <td>1 Datum</td> <td>2 Datum</td> <td>3 Datum</td> <td>4 Datum</td> <td>5 Datum</td> <td>6 Datum</td> </tr> <tr> <td>7 Datum</td> <td>8 Datum</td> <td>9 Datum</td> <td>10 Datum</td> <td>11 Datum</td> <td>12 Datum</td> </tr> </table>	Chiffre Pat. 1			Chiffre Pat. 2			1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	5 Datum	6 Datum	7 Datum	8 Datum	9 Datum	10 Datum	11 Datum	12 Datum			☐ mind. 2		
Chiffre Pat. 1			Chiffre Pat. 2																				
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	5 Datum	6 Datum																		
7 Datum	8 Datum	9 Datum	10 Datum	11 Datum	12 Datum																		
Nr. 4 Selbstständig, aber unter Anleitung Durchführung von mind. 3 verschiedenen psychotherapeutischen Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Infogespräche mit Angehörigen (empfohlen: 1 BQT-III ambulant; 2 BQT-III (teil-)stationär) ☐ Entspannungsverfahren ☐ Psychoedukation ☐ Infogespräche mit Angehörigen ☐ Anderes _____ ☐ Anderes _____ <table border="1" style="margin-left: 10px;"> <tr><td>1 Datum</td><td>2 Datum</td><td>3 Datum</td><td>4 Datum</td></tr> <tr><td>1 Datum</td><td>2 Datum</td><td>3 Datum</td><td>4 Datum</td></tr> <tr><td>1 Datum</td><td>2 Datum</td><td>3 Datum</td><td>4 Datum</td></tr> <tr><td>1 Datum</td><td>2 Datum</td><td>3 Datum</td><td>4 Datum</td></tr> <tr><td>1 Datum</td><td>2 Datum</td><td>3 Datum</td><td>4 Datum</td></tr> </table>	1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum			☐ mind. 3
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum																				
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum																				
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum																				
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum																				
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum																				
Nr. 5 Durchführung und Dokumentation von Gesprächen mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mind. 4 Patient*innenbehandlungen (empfohlen: 1 BQT-III ambulant; 3 BQT-III (teil-)stationär) <table border="1" style="margin-right: 10px;"> <tr> <td>1 Datum</td> <td>2 Datum</td> <td>3 Datum</td> <td>mind. 4 Datum</td> </tr> </table>	1 Datum	2 Datum	3 Datum	mind. 4 Datum			☐ mind. 4																
1 Datum	2 Datum	3 Datum	mind. 4 Datum																				
Nr. 6 Begleitung von mind. 12 gruppentherapeutischen Sitzungen (empfohlen: BQT-III (teil-)stationär) <table border="1" style="margin-right: 10px;"> <tr> <td>1 Datum</td> <td>2 Datum</td> <td>3 Datum</td> <td>4 Datum</td> <td>5 Datum</td> <td>6 Datum</td> </tr> <tr> <td>7 Datum</td> <td>8 Datum</td> <td>9 Datum</td> <td>10 Datum</td> <td>11 Datum</td> <td>12 Datum</td> </tr> </table>	1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	5 Datum	6 Datum	7 Datum	8 Datum	9 Datum	10 Datum	11 Datum	12 Datum			☐ mind. 12								
1 Datum	2 Datum	3 Datum	4 Datum	5 Datum	6 Datum																		
7 Datum	8 Datum	9 Datum	10 Datum	11 Datum	12 Datum																		
Nr. 7 Selbstständige und eigenverantwortliche Erstellung mind. 1 ausführlichen psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens, das ausschließlich zu Ausbildungszwecken dient CAVE: BQT-III ambulant			☐ mind. 1																				
Nr. 8 Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen (BQT-III (teil-)stationär)			☐																				

Die im ambulanten Teil der BQT-III aufgeführten Einzelleistungen werden bestätigt. Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Anleiters / der Anleiterin (approbierte*r Psychotherapeut*in)	Die im stationären Teil der BQT-III aufgeführten Einzelleistungen werden bestätigt. Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Anleiters / der Anleiterin (approbierte*r Psychotherapeut*in)
Anerkennung durch den Prüfungsausschuss Ort, Datum Stempel und Unterschrift Prüfungsausschuss	



Anlage 5 Modulhandbuch (Seite 356-393)



universität
uulm

Anlage 5 - Modulhandbuch

Master of Science Klinische Psychologie und Psychotherapie

Prüfungsordnungsversion 2023

Inhaltsverzeichnis

Forschungsmethoden und Diagnostik

Forschungsmethoden I (KliPP)	3
Forschungsmethoden II (KliPP)	5
Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung I (KliPP)	7
Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung II (KliPP)	9
Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	11

Wissenschaftliche Vertiefung

Wissenschaftliche Vertiefung	13
------------------------------	----

Anwendung

Angewandte Psychotherapie	15
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I	18
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II	21
Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Erwachsenen und älteren Menschen	23
Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen	26
Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie - Innovation	29

Berufsqualifizierende Tätigkeit III

Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	32
--	----

Sonstiges

Abschlussarbeit	36
-----------------	----

Forschungsmethoden I (KliPP)

Modul zugeordnet zu Forschungsmethoden und Diagnostik

Code

ECTS-Punkte	6
Präsenzzeit	5
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Wintersemester
Modulkoordination	Prof. M. Moshagen
Lehrende	Prof. M. Moshagen, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. Fachsemester, FSPO 2023 Psychologie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. Fachsemester, FSPO 2023 Psychologie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. Fachsemester, FSPO 2018
Vorkenntnisse	Kenntnisse der Statistik, des empirischen Arbeitens, der Testtheorie und Versuchsplanung, der psychologischen Forschungsmethoden und der Diagnostik gemäß der Ausbildung im Studiengang B. Sc. Psychologie (empfohlen)
Lernergebnisse	Die Studierenden sind durch die Vorlesung Multivariate Verfahren und die zugehörige Übung in der Lage, • komplexe multivariate statistische Verfahren, wie sie zur Evaluierung und Qualitätssicherung psychologischer Interventionen geeignet sind, zu identifizieren, zu erläutern, anzuwenden und zu bewerten. • sämtliche vorgestellte Verfahren anhand empirischer Datensätze nachzuvollziehen und zu bewerten. • die Korrektheit des gewählten methodischen Vorgehens mit geeigneten Verfahren zu prüfen und zu reflektieren. • die erarbeiteten Inhalte mit geeigneter Statistiksoftware an beispielhaften Datensätzen rechnerisch anzuwenden, die Ergebnisse zu berichten und zu interpretieren.

Inhalt	Multivariate statistische Verfahren wie allgemeine, generalisierte und hierarchische lineare Modelle, Modelle mit latenten Variablen, latente Klassenanalysen, Strukturgleichungsmodelle. Sämtliche Verfahren werden anhand empirischer Datensätze erläutert und über die entsprechenden Computerprogrammpakete im PC-Pool geübt.
Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Pflicht: Vorlesung „Multivariate Verfahren (KliPP)“ (2 SWS, 3 LP, WiSe) Übung „Computergestützte Erhebung, Modellierung und Analyse von Daten I (KliPP)“ (1 SWS, 1 LP, WiSe) Tutorium „Multivariate Verfahren (KliPP)“ (2 SWS, 2 LP, WiSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 180 Std. • 30 Std. Präsenzzeit Vorlesung • 15 Std. Präsenzzeit Übung • 30 Std. Präsenzzeit Tutorium • 30 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Vorlesung • 15 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Übung • 15 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung des Tutoriums • 45 Std. Selbststudium zur Prüfungsvorbereitung
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten Klausur oder mündlichen Prüfung, abhängig von der Teilnehmerzahl. Die Prüfungsform wird rechtzeitig vor Durchführung der Prüfung bekannt gegeben.
Notenbildung	Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.
Grundlage für	Abschlussarbeit (Modul-Nr. XXXXX) (formale Voraussetzung).

Forschungsmethoden II (KliPP)

Modul zugeordnet zu Forschungsmethoden und Diagnostik

Code	
ECTS-Punkte	6
Präsenzzeit	5
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Sommersemester
Modulkoordination	Prof. M. Moshagen
Lehrende	Prof. M. Moshagen, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 2. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Kenntnisse der Statistik, des empirischen Arbeitens, der Testtheorie und Versuchsplanung, der psychologischen Forschungsmethoden und der Diagnostik gemäß der Ausbildung im Studiengang B. Sc. Psychologie (empfohlen) Forschungsmethoden I (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen)
Lernergebnisse	Die Studierenden sind durch die Vorlesung und die zugehörige Übung in der Lage, • experimentelle und nicht-experimentelle Methoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung psychologischer Intervention zu identifizieren, zu erläutern und zu bewerten. • einschlägige Evaluationsstudien und deren Ergebnisse zu beurteilen und für die Psychotherapie zu nutzen. • selbständig Studien im Rahmen der Psychotherapieforschung und angrenzenden Bereichen zu planen, durchzuführen, mit den erhobenen Daten umzugehen und spezifische Verfahren einzusetzen. • die in der Vorlesung erarbeiteten Inhalte mit geeigneter Statistiksoftware an beispielhaften Datensätzen eigenständig anzuwenden, die Ergebnisse zu berichten und zu interpretieren.
Inhalt	Methoden zur Bewertung psychologischer Interventionen, RCTs, Kontrolltechniken, längsschnittliche Datenanalyse, Missing Data,

	Statistische Power, Kosteneffizienzanalysen, Einzelfallanalysen, Prozessforschung, Meta-Analyse. Sämtliche Verfahren werden anhand empirischer Datensätze erläutert und über die entsprechenden Computerprogrammpakete im PC-Pool geübt.
Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Pflicht: Vorlesung „Forschungsmethoden II (KliPP)“ (2 SWS, 3 LP, SoSe) Übung „Computergestützte Erhebung, Modellierung und Analyse von Daten II (KliPP)“ (1 SWS, 1 LP, SoSe) Tutorium „Forschungsmethoden II (KliPP)“ (2 SWS, 2 LP, SoSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 180 Std. • 30 Std. Präsenzzeit Vorlesung • 15 Std. Präsenzzeit Übung • 30 Std. Präsenzzeit Tutorium • 30 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Vorlesung • 15 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Übung • 15 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung des Tutoriums • 45 Std. Selbststudium zur Prüfungsvorbereitung
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten Klausur oder mündlichen Prüfung, abhängig von der Teilnehmerzahl. Die Prüfungsform wird rechtzeitig vor Durchführung der Prüfung bekannt gegeben.
Notenbildung	Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.
Grundlage für	Abschlussarbeit (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen).

Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung I (KliPP)

Modul zugeordnet zu Forschungsmethoden und Diagnostik

Code	
ECTS-Punkte	5
Präsenzzeit	3
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Wintersemester
Modulkoordination	N.N., i. V. Prof. I.-T. Kolassa
Lehrende	N.N., Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Kenntnisse in psychologischer Diagnostik, Berufsrecht und Berufsethik sowie in Gesprächsführungstechniken und Beobachtungsverfahren gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie (empfohlen)
Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, • fortgeschrittene psychodiagnostische Methoden und Modelle zu erklären und anzuwenden. • psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu entwickeln und zu bewerten. • nach wissenschaftlichen Kriterien zu entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patientinnen und Patienten anzuwenden sind, diese Verfahren durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und zu interpretieren. • diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Fremdgefährdung, Hinweise auf ungünstige Behandlungsverläufe, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung oder von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art angemessen einzusetzen. • systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse zu erheben und zu beurteilen.

-
- Testverfahren, Ratingverfahren, strukturierte/standardisierte Interviews zielgruppen- und störungsspezifisch auszuwählen, anzuwenden und durchzuführen, auszuwerten und patient:innengerecht zu vermitteln.
 - diagnostische Informationen aus selbst- und fremdberichteter Symptomatik, biographischer Anamnese, pathologischem Befund und Verhaltens-/Problems-/Funktionalitätsanalysen zu erfassen und in einem wissenschaftlich fundierten Entscheidungs- und Urteilsprozess zu integrieren.

Da in den Seminaren beispielsweise durch praktische und interaktive Elemente wie Rollenspiele und Kleingruppenübungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.

Inhalt

- aktuelle diagnostische Modelle und Methoden verfahrensspezifisch und verfahrensübergreifend zielgruppen- und störungsspezifisch auswählen, anwenden, durchführen, auswerten und vermitteln, z.B. SCID-5-CV, SCID-5-PD, DIPS, CIDI, HAM-D, QIDS, AMDP, Kinder-DIPS, OPD.
 - Erfassen der für die (differentielle) Psychotherapieindikation notwendigen diagnostischen Information zur Entscheidungsfindung und Urteilsbildung.
 - Kenntnisse und Umsetzung von Prozess-, Verlaufs-, Outcome- und Katamnestischen Assessments.
-

Literatur

Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Lehr- und Lernformen

Seminar „Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung I“ mit 5 LP (3 SWS, WiSe)

Arbeitsaufwand

Gesamtaufwand: 150 Std.

- 45 Std. Präsenzzeit Seminar
 - 45 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung
 - 60 Std. Selbststudium zur Prüfungsleistung (z. B. Gestaltung bzw. Moderation von Seminarsitzungen, Referatsfolien und schriftliche Ausarbeitung, schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, Verfassen von Seminararbeiten, Verfassen von Gutachten)
-

Bewertungsmethode

Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung. Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine unbenotete Vorleistung voraus. Art, Inhalt und Umfang der Vorleistung werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Notenbildung

Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.

Grundlage für

Abschlussarbeit (Modul-Nr. XXXXX) (formale Voraussetzung)

Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung II (KliPP)

Modul zugeordnet zu Forschungsmethoden und Diagnostik

Code	
ECTS-Punkte	5
Präsenzzeit	3
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Sommersemester
Modulkoordination	N.N., i. V. Prof. H. Baumeister
Lehrende	N.N., Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 2. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Kenntnisse in psychologischer Diagnostik, Berufsrecht und Berufsethik gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie (empfohlen)
Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, • Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung zu erstellen. • wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung, zu bearbeiten und zu bewerten. • die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit zu erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einzuleiten. • die inhaltlichen Grundlagen der diagnostischen Methoden zu beschreiben und zu beurteilen. • Test-, Urteilsbildung und Entscheidungskriterien zu identifizieren. • diagnostische Verfahren eigenständig durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. • diagnostische Verfahren statistisch auszuwerten, die Ergebnisse (nach aktuellen Standards psychologischer Praxis) zu berichten und kritisch zu diskutieren.

Da in den Seminaren beispielsweise durch praktische und interaktive Elemente wie Rollenspiele und Kleingruppenübungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.

Inhalt

- Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie.
 - Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung.
 - Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- und strafrechtsrelevanten Inhalten.
 - Klinisch-psychologische / psychotherapeutische Testverfahren im Rahmen von Gutachtentätigkeiten auswählen, durchführen, interpretieren und im Kontext der Urteilsbildung und Entscheidungsfindung einbinden.
-

Literatur

Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Lehr- und Lernformen

Seminar „Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung II“ mit 5 LP (3 SWS, SoSe)

Arbeitsaufwand

Gesamtaufwand: 150 Std.

- 45 Std. Präsenzzeit Seminar
 - 45 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung
 - 60 Std. Selbststudium zur Prüfungsleistung (z. B. Gestaltung bzw. Moderation von Seminarsitzungen, Referatsfolien und schriftliche Ausarbeitung, schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, Verfassen von Seminararbeiten, Verfassen von Gutachten)
-

Bewertungsmethode

Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung. Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine unbenotete Vorleistung voraus. Art, Inhalt und Umfang der Vorleistung werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Notenbildung

Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.

Grundlage für

-

Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung

Modul zugeordnet zu Forschungsmethoden und Diagnostik

Code	
ECTS-Punkte	5
Präsenzzeit	3
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Sommersemester
Modulkoordination	Prof. Dr. Iris-Tatjana Kolassa
Lehrende	Prof. Dr. Iris-Tatjana Kolassa, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik sowie der Medizinischen Fakultät und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 2. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Kenntnisse der Methodenlehre und der Klinischen Psychologie gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie (empfohlen)
Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien • im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung zu benennen. • bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen. • bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studentherapeutinnen und Studentherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen. Die Studierenden sind in der Lage, die aktuelle Praxis psychotherapeutischen Handelns kritisch zu beurteilen, auf der Basis ihres Wissens und aktueller Literatur neue Zusammenhänge zu erkennen, neue Fragen zu stellen sowie diese empirisch zu beantworten, so dass die Praxis der Psychotherapie eine stetige Reflexion und Erneuerung erfährt. Die Studierenden können neben dem Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens auch soziale Faktoren und biologische Komponenten im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Ätiologie und den Therapieverlauf

psychischer, psychosomatischer und neuropsychologischer Krankheiten benennen, diese Faktoren in wissenschaftlichen Studien erfassen und die Implikationen der Studienergebnisse in ihrem therapeutischen Handeln berücksichtigen, so dass die Praxis der Psychotherapie eine stete kritische Beurteilung als auch empirische Überprüfung, Modifikation und Innovation erfährt.

Die Studierenden nehmen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten an deren Planung und Durchführung mit, sodass eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele ist.

Inhalt

- Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation.
- Erfassen des Forschungsstands und der Behandlungs- bzw. Versorgungspraxis für ausgewählte psychische, psychosomatische sowie neuropsychologische Störungs- bzw. Krankheitsbilder.
- Kritische Beurteilung der Evidenz für die gängige Behandlungspraxis.
- Erfassen von biopsychosozialen Faktoren, die den Erfolg der Behandlungspraxis beeinflussen (mindern oder verbessern) könnten.
- Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien, die die Versorgungspraxis verbessern und zu dem Kompetenzerwerb bei teilnehmenden Studenttherapeutinnen bzw. -therapeuten beitragen.

Literatur

Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Lehr- und Lernformen

Dem Modul zugeordnetes Seminar im Umfang von mindestens 5 LP (3 SWS, SoSe)

Arbeitsaufwand

- Gesamtaufwand: 150 Std.
- 45 Std. Präsenzzeit
 - 45 Std. Planung, Durchführung und Auswertung/Evaluation der empirischen Studie/Intervention
 - 60 Std. Erstellung eines Forschungsberichts/Posters/Artikels

Bewertungsmethode

Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung. Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine unbenotete Vorleistung voraus. Art, Inhalt und Umfang der Vorleistung werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Notenbildung

Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.

Grundlage für

-

Wissenschaftliche Vertiefung

Modul zugeordnet zu Wissenschaftliche Vertiefung

Code

ECTS-Punkte	6
-------------	---

Präsenzzeit	3
-------------	---

Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
--------------------	-----------------------

Dauer	1
-------	---

Turnus	Jedes Wintersemester
--------	----------------------

Modulkoordination	Prof. J. Keller, Prof. C. Herbert
-------------------	-----------------------------------

Dozent(en)	Prof. C. Herbert, Prof. J. Keller, Prof. C. Montag, Prof. O. Wilhelm, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und ggf. Lehrbeauftragte
------------	---

Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. Fachsemester, FSPO 2023
--------------------------------	---

Vorkenntnisse	Wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, die im B.Sc. Psychologie in den Grundlagenfächern vermittelt bzw. erworben werden
---------------	---

Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig psychologische Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse in einem psychologischen Grundlagenbereich vertieft zu erfassen, zu beurteilen, und wissenschaftlich zu bewerten, um sie für die eigene berufliche Tätigkeit nutzen zu können.
----------------	---

Inhalt	Vertiefung spezialisierter psychologischer Wissensbereiche, Verständnis für die wissenschaftlich systematisierte und kontrollierte Erfassung des menschlichen Verhaltens und Erlebens bei Gesundheit und Krankheit, z.B. in den Forschungsbereichen • Soziale Kognition • Soziale Interaktion • Selbstregulation • Wahrnehmung, Emotion und Motivation, darunter neuropsychologische Störungen bei Schizophrenie, neuro- und biobehaviorale Korrelate und Methoden der Emotionswahrnehmung und der Emotionsregulation bei Depression • Denkleistungen • Dimensionale Persönlichkeitstraits
--------	---

Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Wahlpflicht: Dem Modul zugeordnete Veranstaltung im Umfang von 6 LP: Seminar oder FOS mit 6 LP (3 SWS, WiSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 180 Std. • 45 Std. Präsenzzeit • 45 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung • 90 Std. Selbststudium zur Prüfungsleistung (z. B. Referatsfolien und schriftliche Ausarbeitung, schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, Verfassen von Seminararbeiten bzw. Forschungsberichten)
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung.
Notenbildung	Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.
Grundlage für	

Angewandte Psychotherapie

Modul zugeordnet zu Anwendung

Code	
ECTS-Punkte	8
Präsenzzeit	4
Unterrichtssprache	Deutsch oder englisch
Dauer	2
Turnus	jedes Studienjahr
Modulkoordination	Prof. Dr. Bernd Puschner
Lehrende	Prof. Dr. Bernd Puschner, Lehrende der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie II sowie des Instituts für Psychologie und Pädagogik, der Medizinischen Fakultät, und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. und 2. Fachsemester, FSPO 2023 (Die Vorlesung Angewandte Psychotherapie findet im WiSe statt, das Seminar Angewandte Psychotherapie im SoSe.)
Vorkenntnisse	Kenntnisse der Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie
Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, • die spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation und Forensik sowie in der ambulanten Versorgung zu benennen; • die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie zu beschreiben; • die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Formaten (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit des Settings (stationär, ambulant, aufsuchend) vorzunehmen; • Patient*innen sowie andere Beteiligte anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation und Forensik sowie in der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen zu beraten;

-
- Patient*innen bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung zu überführen;
 - die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus sind die Studierenden im Sinne der Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen in der Lage,

- ihr psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren und ihr Handeln zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich zu überprüfen;
- die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings zu beurteilen;
- psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte zu evaluieren;
- Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zu beurteilen;
- selbständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten;
- interdisziplinäre Teams zu leiten.

Da in den Seminaren durch praktische Übungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.

Inhalt

Unter Einbindung geeigneter Fallbeispiele werden folgende Wissensbereiche vermittelt:

- Bedingungen des Versorgungssystems, unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.
 - Ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung.
 - Klinische Versorgung, insbesondere in den Bereichen, Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie und Forensik.
 - Psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung.
 - Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement.
 - Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems.
 - Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen.
-

Literatur

Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Lehr- und Lernformen

Vorlesung Angewandte Psychotherapie (2 SWS, 4 LP, WiSe)

Seminar Angewandte Psychotherapie (2 SWS, 4 LP, SoSe)

Arbeitsaufwand

Gesamtaufwand: 240 Std.

Vorlesung: 120 Std.

- 30 Std. Präsenzzeit
-

-
- 30 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung
 - 60 Std. zur Prüfungsvorbereitung

Seminar: 120 Std.

- 30 Std. Präsenzzeit
- 30 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung
- 60 Std. Eigenleistung (z.B. zur Erstellung eines Referates, einer Hausarbeit oder einer Gruppenarbeit)

Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten Klausur und einem unbenoteten Leistungsnachweis. Art, Inhalt und Umfang des Leistungsnachweises werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
--------------------------	--

Notenbildung	Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.
---------------------	--

Grundlage für	-
----------------------	---

Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I

Modul zugeordnet zu Anwendung

Code

ECTS-Punkte 6

Präsenzzeit 3

Unterrichtssprache deutsch oder englisch

Dauer 1

Turnus jedes Wintersemester

Modulkoordination Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos

Lehrende Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik sowie der Medizinischen Fakultät und ggf. Lehrbeauftragte

Einordnung in die Studiengänge Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. Fachsemester, FSPO 2023

Vorkenntnisse Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie

Lernergebnisse Die Studierenden sind in der Lage,

- die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten einzuschätzen.
- ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden zu erläutern.
- auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien in Abhängigkeit anerkannter wissenschaftlicher Verfahren und Altersgruppen auszuwählen.
- selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung zu entwickeln und die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, des jeweiligen Verfahrens und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des

	emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten zu beachten. auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu erklären. Da in den Seminaren beispielsweise durch praktische und interaktive Elemente wie Rollenspiele und Kleingruppenübungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.
Inhalt	Unter Einbindung geeigneter Fallbeispiele werden folgende Wissensbereiche vermittelt: - psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen) und die Besonderheiten der Zielgruppen. - psychotherapeutische Behandlung nach Setting (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention) und die Besonderheiten des Settings. - psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden. - Fallkonzeption und Behandlungsplanung mit Fokus auf wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Verfahren über die Lebensspanne.
Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Seminar „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I“ (3 SWS, 6 LP, WiSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 180 Std. 45 Std. Präsenzzeit 60 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung 75 Std. Selbststudium zur Prüfungsleistung (z. B. Gestaltung bzw. Moderation von Seminarsitzungen, Referatsfolien und schriftliche Ausarbeitung, schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, Verfassen von Seminararbeiten bzw. Forschungsberichten)
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung. Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine unbenotete Vorleistung voraus. Art, Inhalt und Umfang der Vorleistung werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Notenbildung	Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.
Grundlage für	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen)

Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen)

Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Innovation (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen)

Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen)

Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II

Modul zugeordnet zu Anwendung

Code

ECTS-Punkte 6

Präsenzzeit 3

Unterrichtssprache deutsch oder englisch

Dauer 1

Turnus jedes Sommersemester

Modulkoordination Prof. Dr. Harald Baumeister

Lehrende Prof. Dr. Harald Baumeister, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und ggf. Lehrbeauftragte

Einordnung in die Studiengänge Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 2. Fachsemester, FSPO 2023

Vorkenntnisse Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie

Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage,

- psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen der Psychotherapie zu erfassen.
- auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien in Abhängigkeit spezifischer psychischer Störungen, transdiagnostischer Ansätze oder wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen der Psychotherapie auszuwählen.
- selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung zu entwickeln und die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten zu beachten
- auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu erklären.

	Da in den Seminaren beispielsweise durch praktische und interaktive Elemente wie Rollenspiele und Kleingruppenübungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.
Inhalt	Unter Einbindung geeigneter Fallbeispiele werden folgende Wissensbereiche vermittelt: • psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und die Besonderheiten der Störungsbilder. • psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen der Psychotherapie sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen der Psychotherapie. • Fallkonzeption und Behandlungsplanung mit Fokus auf einzelne Störungsbilder. • Weiterentwicklung bestehender, Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden sowie deren wissenschaftlichen Überprüfung.
Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Seminar „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II“ (3 SWS, 6 LP, SoSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 180 Std. • 45 Std. Präsenzzeit • 60 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung • 75 Std. Selbststudium zur Prüfungsleistung (z. B. Gestaltung bzw. Moderation von Seminarsitzungen, Referatsfolien und schriftliche Ausarbeitung, schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, Verfassen von Seminararbeiten bzw. Forschungsberichten)
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung. Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine unbenotete Vorleistung voraus. Art, Inhalt und Umfang der Vorleistung werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Notenbildung	Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.
Grundlage für	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Innovation (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen) Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (Modul-Nr. XXXXX) (empfohlen)

Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Erwachsenen und älteren Menschen

Modul zugeordnet zu Anwendung

Code

ECTS-Punkte	5
Präsenzzeit	3
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Wintersemester
Modulkoordination	Prof. Dr. Iris-Tatjana Kolassa
Lehrende	Prof. Dr. Iris-Tatjana Kolassa, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik sowie der Medizinischen Fakultät und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 1. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie der Gesprächsführungstechniken und Beobachtungsverfahren gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie
Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, • psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen und/oder die Therapieplanung durchzuführen und eine biographische Diagnostik durchzuführen bzw. eine Lebenslinie legen zu können. • psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Verhaltenstherapie, Tiefenpsychologische Psychotherapie/Psychoanalytische Psychotherapie, Systemische Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie und hier insbesondere die Variablen bedingungslose positive Wertschätzung, Empathie, Echtheit/Kongruenz und Akzeptanz) anzuwenden und Methoden bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen. • allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. • Patientinnen und Patienten sowie andere ggf. beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die

wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären.

- psychoedukative Maßnahmen durchzuführen.
- Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären.
- Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen.
- Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

Da in den Seminaren beispielsweise durch praktische und interaktive Elemente wie Rollenspiele und Kleingruppenübungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.

Inhalt

Unter Einbindung geeigneter praktischer und anwendungsbezogener Lehrkonzepte wie z.B. Schauspielpatientinnen und -patienten und Patientinnen- und Patientenfälle werden folgende Wissensbereiche vermittelt:

- psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchführen und eine biographische Diagnostik durchzuführen bzw. eine Lebenslinie legen.
 - psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Verhaltenstherapie, Tiefenpsychologische Psychotherapie/Psychoanalytische Psychotherapie, Systemische Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie und hier insbesondere die Variablen bedingungslose positive Wertschätzung, Empathie, Echtheit/Kongruenz und Akzeptanz) anwenden und Methoden bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einsetzen.
 - allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung berücksichtigen.
 - Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufklären.
 - psychoedukative Maßnahmen durchführen.
 - Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen erklären.
 - Aspekte der therapeutischen Beziehung beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und
-

	Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen. • Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.
Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Kleingruppenseminar „Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Erwachsenen und älteren Menschen“ (3 SWS, 5 LP, WiSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 150 Std. • 45 Std. Präsenzzeit • 105 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung und Eigenleistung im Rahmen des Leistungsnachweises
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Leistungsnachweis. Art, Inhalt und Umfang des Leistungsnachweises werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Notenbildung	Das Modul ist unbenotet.
Grundlage für	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (Modul-Nr. XXXXX) (formale Voraussetzung, sofern das Modul XXXXX Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen noch nicht absolviert wurde)

Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

Modul zugeordnet zu Anwendung

Code

ECTS-Punkte	5
Präsenzzeit	3
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Sommersemester
Modulkoordination	Prof. Dr. Iris-Tatjana Kolassa, Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos
Lehrende	Prof. I.-T. Kolassa, Prof. O. Pollatos, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik sowie der Medizinischen Fakultät und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 2. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie der Gesprächsführungstechniken und Beobachtungsverfahren gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie
Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, • psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen. • psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen. • allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. • Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären. • psychoedukative Maßnahmen durchzuführen.

-
- Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären.
 - Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen.
 - Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

Da in den Seminaren beispielsweise durch praktische und interaktive Elemente wie Rollenspiele und Kleingruppenübungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.

Inhalt

Unter Einbindung geeigneter praktischer und anwendungsbezogener Lehrkonzepte wie z. B. Schauspielpatientinnen und -patienten und Patientinnen- und Patientenfälle werden folgende Wissensbereiche vermittelt:

- psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchführen.
 - psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren anwenden und Methoden bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einsetzen.
 - allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung berücksichtigen.
 - Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufklären.
 - psychoedukative Maßnahmen durchführen.
 - Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen erklären.
 - Aspekte der therapeutischen Beziehung beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen.
 - Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.
-

Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Kleingruppenseminar „Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen“ (3 SWS, 5 LP, SoSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 150 Std. • 45 Std. Präsenzzeit • 105 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung und Eigenleistung im Rahmen des Leistungsnachweises
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Leistungsnachweis. Art, Inhalt und Umfang des Leistungsnachweises werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Notenbildung	Das Modul ist unbenotet.
Grundlage für	Berufsqualifizierende Tätigkeit - Angewandte Praxis der Psychotherapie (Modul-Nr. XXXXX) (formale Voraussetzung, sofern das Modul XXXXX Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Erwachsenen und älteren Menschen noch nicht absolviert wurde)

Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie - Innovation

Modul zugeordnet zu Anwendung

Code

ECTS-Punkte	5
Präsenzzeit	3
Unterrichtssprache	deutsch oder englisch
Dauer	1
Turnus	jedes Wintersemester
Modulkoordination	Prof. Dr. Harald Baumeister
Lehrende	Prof. Dr. Harald Baumeister, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik sowie der Medizinischen Fakultät und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 3. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie gemäß der Ausbildung im Studiengang B.Sc. Psychologie
Lernergebnisse	Die Studierenden sind in der Lage, • psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen und/oder die Therapieplanung zu wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen der Psychotherapie durchzuführen • allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen • Patientinnen und Patienten sowie andere ggf. beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären • psychoedukative Maßnahmen durchzuführen • Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen der Psychotherapie individuell angemessen zu erklären • Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und

Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen

- Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden
- Wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie zu erkennen, sich zu erschließen und für das Patientinnen- und Patientenwohl zielführend einzusetzen

Da in den Seminaren beispielsweise durch praktische und interaktive Elemente wie Rollenspiele und Kleingruppenübungen mit Feedback auch praktische Kompetenzen eingeübt werden, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen in den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele.

Inhalt

Die Veranstaltungen werden im Rahmen eines Wahlpflichtseminars angeboten. Eine Beschreibung der jeweiligen Themen der einzelnen Veranstaltungen wird im LSF bekannt gegeben. Übergeordnet werden am Beispiel spezifischer wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen der Psychotherapie inkl. digitaler und biologisch/physiologisch dargebotener bzw. ergänzter Psychotherapien, unter Einbindung geeigneter praktischer und anwendungsbezogener Lehrkonzepte wie z.B. Schauspielpatientinnen und –patienten und Patientinnen- und Patientenfälle, folgende Wissensbereiche vermittelt:

- psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung zu wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen der Psychotherapie durchführen
 - allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung berücksichtigen
 - Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufklären
 - psychoedukative Maßnahmen durchführen
 - Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen der Psychotherapie individuell angemessen erklären
 - Aspekte der therapeutischen Beziehung beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen
 - Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden
 - Erkennen wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen der Psychotherapie und Integration in das eigene psychotherapeutische Handeln.
-

Literatur	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Dem Modul zugeordnetes Kleingruppenseminar im Umfang von mindestens 5 LP (3 SWS, WiSe)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 150 Std. • 45 Std. Präsenzzeit • 105 Std. Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung und Eigenleistung im Rahmen des Leistungsnachweises
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Leistungsnachweis. Art, Inhalt und Umfang des Leistungsnachweises werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Notenbildung	Das Modul ist unbenotet.
Grundlage für	-

Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie

Modul zugeordnet zu Berufsqualifizierende Tätigkeit III

Code

ECTS-Punkte	22
Präsenzzeit	2
Unterrichtssprache	Deutsch
Dauer	2
Turnus	jedes Semester
Modulkoordination	Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos
Lehrende	Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos, Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik sowie der Medizinischen Fakultät und ggf. Lehrbeauftragte
Einordnung in die Studiengänge	Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, 3. und 4. Fachsemester, FSPO 2023
Vorkenntnisse	Vertiefte Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie der Gesprächsführungstechniken und Beobachtungsverfahren
Lernergebnisse	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in ambulanten und (teil-)stationären Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen umzusetzen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, • das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eignen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren. • die eigenen Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen und zu regulieren, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern. • Verbesserungsvorschläge anzunehmen. • Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten. Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele ist a. das erfolgreiche Absolvieren der im Logbuch und unter „Inhalt“ aufgeführten Leistungen

und der notwendigen Stundenzahl in ambulanter und (teil-)stationärer Versorgung sowie b. im Kleingruppenseminar „Selbstreflexion“ eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer*innen, da das Seminar eine kontinuierliche Reflexion eigener Erfahrungen und Lernprozesse, ein kritisches Hinterfragen der eigenen praktischen Tätigkeit auch im Patientenkontakt sowie praktische Übungen und Interaktion zwischen den Studierenden beinhaltet.

Inhalt

In diesem Modul werden die praktischen Kompetenzen in der ambulanten und der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung vertieft. Die Studierenden werden unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt.

Die Studierenden erbringen folgende Leistungen:

1. Die Studierenden nehmen an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teil, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden.
 2. Aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Durchführung von Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:
 - a) vier Erstgespräche,
 - b) vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können,
 - c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
 - d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und
 - e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde.
 3. Darüber hinaus nehmen Sie an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teil und führen dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durch.
 4. Die Studierenden erbringen des Weiteren folgende Leistungen:
 - a) Durchführung von mindestens drei verschiedenen psychotherapeutischen Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung.
-

-
- b) Durchführung und Dokumentation von Gesprächen mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen.
 - c) Begleitung von mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutischen Sitzungen.
 - d) Selbständige und eigenverantwortliche Erstellung mindestens eines ausführlichen psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf.
 - e) Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen.

In der Regel erfolgen $\frac{1}{4}$ der BQTIII Leistungen im ambulanten Kontext und $\frac{3}{4}$ der BQTIII Leistungen im (teil-) stationären Kontext. Genauere Spezifizierung siehe Logbuch.

Darüber hinaus werden die Studierenden im Kleingruppenseminar „Selbstreflexion“ zur Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns, der Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit in Interaktion mit den Patienten und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln angeleitet.

Literatur

Detaillierte Informationen zur berufsqualifizierenden Tätigkeit und deren Genehmigung bzw. Anerkennung sind auf der Homepage des Prüfungsausschusses Psychologie der Universität Ulm verfügbar sowie in den Regelungen über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß FSPO 2021 Anlage 1 zu finden. Detaillierte Angaben zu Anforderungen an die berufsqualifizierende Tätigkeit gemäß der Approbationsordnung sind auch in dieser nachzulesen.

Lehr- und Lernformen

Absolvierung von 150 Stunden ambulanter berufsqualifizierender Tätigkeit (5 LP)

Absolvierung von 450 Stunden stationärer und/oder teilstationärer berufsqualifizierenden Tätigkeit (15 LP)

Kleingruppenseminar „Selbstreflexion“ (2 LP, 2 SWS, jedes Semester)

Arbeitsaufwand

Gesamtaufwand:

150h ambulante berufsqualifizierende Tätigkeit (in der Regel in vier Monaten abzuleisten)

450h (teil-)stationäre berufsqualifizierende Tätigkeit (in der Regel in vier Monaten abzuleisten)

Näheres siehe den Regelungen über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß FSPO 2021 Anlage 1.

Veranstaltung „Selbstreflexion“:

- 30h Präsenzzeit
- 30h Selbststudium zur Vor- & Nachbereitung

Bewertungsmethode

Die Modulprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der berufsqualifizierenden Tätigkeit, der Bescheinigung der Einrichtungen über die erbrachten Leistungen in der ambulanten und (teil-)stationären Tätigkeit sowie der Teilnahme an der Selbstreflexion. Die Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass folgende Module gemäß FSPO bestanden sind: „XXXXX Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der

Psychotherapie mit Erwachsenen und älteren Menschen" oder „XXXXX
Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit
Kindern und Jugendlichen". Näheres ist in den Regelungen über die
Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß FSPO 2021 Anlage 1
nachzulesen.

Notenbildung

Das Modul ist unbenotet.

Grundlage für

-

Abschlussarbeit

Modul zugeordnet zu Sonstiges

Code

ECTS-Punkte 30

Präsenzzeit 4

Unterrichtssprache deutsch oder englisch

Dauer 2

Turnus jedes Semester

Modulkoordination Prüfungsberechtigte Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und der Medizinischen Fakultät (siehe Liste vom Prüfungsausschuss)

Lehrende Prüfungsberechtigte Lehrende des Instituts für Psychologie und Pädagogik und der Medizinischen Fakultät (siehe Liste vom Prüfungsausschuss)

Einordnung in die Studiengänge Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc., Pflichtmodul, Institutskolloquium 1.-4. Fachsemester sowie Abteilungskolloquium und Masterarbeit im 3. und/oder 4. Fachsemester, FSPO 2023

Vorkenntnisse Kenntnisse der Forschungsmethoden und der psychologischen Diagnostik gemäß der Ausbildung im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Lernergebnisse Die Studierenden sind in der Lage,

- eine psychologische und/oder psychotherapiewissenschaftliche Fragestellung unter Anleitung selbständig zu bearbeiten.
- eine schriftliche Arbeit zu verfassen, die in ihrer Form allen Ansprüchen an wissenschaftliche Texte genügt und einen Beitrag zur psychologischen und/oder psychotherapiewissenschaftlichen Forschung darstellt.
- ihre Arbeit im Abteilungskolloquium zu präsentieren und die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen in konziser und präziser Darstellung vorzutragen.
- einen wissenschaftlichen Diskurs zu führen sowie zu argumentieren und zu diskutieren.

Inhalt Planung, Durchführung und Auswertung einer empirischen Untersuchung zu psychologischen und/oder psychotherapiewissenschaftlichen Fragestellungen. Dokumentation der Untersuchung in Form eines Forschungsberichts (Umfang und Kriterien sind bei den jeweiligen

	Betreuerinnen und Betreuern zu erfragen). Regelmäßiger Besuch und Präsentation der eigenen Arbeit im Rahmen eines Abteilungskolloquiums. Über den gesamten Verlauf des Masterstudiums Besuch von insgesamt 14 Veranstaltungen im Rahmen des 2-wöchentlichen Institutskolloquiums. Im Abteilungskolloquium und im Institutskolloquium sollen die Studierenden wissenschaftlichen Diskurs zu aktuellen Forschungsthemen und innovativen Studien aus den Bereichen der Psychologie und Psychotherapie in mündlicher Auseinandersetzung erleben. Sie sollen durch Beobachtung und/ oder aktive Beteiligung im interdisziplinären Austausch lernen, zu argumentieren und zu diskutieren. Eine regelmäßige Anwesenheit ist Voraussetzung, um das Lernziel zu erreichen.
Literatur	Wird je nach Fragestellung durch die Lehrenden vorgegeben und/oder ist selbst zu recherchieren und zu erarbeiten.
Lehr- und Lernformen	Masterarbeit: schriftliche Abschlussarbeit (27 LP, jedes Semester) Abteilungskolloquium (2 SWS, 2 LP, jedes Semester) Institutskolloquium (2-wöchentlich, 14 Termine zu besuchen [entspricht 2 SWS], 1 LP, jedes Semester)
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand: 900 Std. • 810 Std. Selbststudium/Verfassen der Masterarbeit • 30 Std. Abteilungskolloquium • 30 Std. Vorbereitung der Präsentation für das Abteilungskolloquium • 30 Std. Institutskolloquium
Bewertungsmethode	Die Modulprüfung besteht aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit, einem unbenoteten Leistungsnachweis im Rahmen des Abteilungskolloquiums und einem unbenoteten Leistungsnachweis im Rahmen des Institutskolloquiums. Art, Inhalt und Umfang des Leistungsnachweises werden rechtzeitig in der Kursinformation und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Die Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass folgende Module gemäß FSPO bestanden sind: XXXXX Forschungsmethoden I und XXXXX Vertiefte psychologische Diagnostik & Begutachtung I (KliPP). Weiterhin setzt die Teilnahme an der Prüfung voraus, dass mindestens 52 Leistungspunkte im Studiengang Master Klinische Psychologie und Psychotherapie absolviert wurden.
Notenbildung	Die Modulnote ist gleich der Prüfungsnote.
Grundlage für	-